

**Verordnung des Rektorates über die Festlegung der Fristen zur
Meldung der Fortsetzung des Studiums
ab dem Wintersemester 2022/2023**

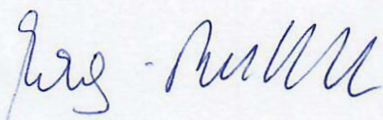
Das Rektorat hat ab dem Wintersemester 2022/2023 nach Anhörung des Hochschulkollegiums gemäß § 55 Abs. 1 HG 2005 i.d.g.F. die Fristen zur Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen. Dies ist jener Zeitraum, in dem die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Wien, mit Ausnahme des ersten Semesters, die Meldung der Fortsetzung ihres Studiums vorzunehmen und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht den Studienbeitrag zu entrichten haben.

§ 1 Festlegung der Fristen zur Meldung der Fortsetzung des Studiums

Die Fristen zur Meldung der Fortsetzung des Studiums ab dem zweiten Semester wird für Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien sowie für Studierende von Hochschullehrgängen ab 30 ECTS-Anrechnungspunkten ab dem Studienjahr 2022/2023 wie folgt festgelegt:

Semester	Beginn der Frist	Ende der Frist (gemäß § 55 Abs. 1 HG)
Für das jeweilige Wintersemester	Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist (WiSe) siehe die jeweils aktuelle Verordnung des Rektorates	31. Oktober
Für das jeweilige Sommersemester	Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist (SoSe) siehe die jeweils aktuelle Verordnung des Rektorates	31. März

Diese Verordnung tritt mit 29.03.2022 in Kraft.



Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth Petz



Wien, 29.03.2022